

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 24.12.1897

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 24. Decbr. 1897.) 65. Stück.

Inhalt:

N^o. 127. Verordnung vom 4. December 1897, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.

N^o. 127.

Verordnung, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.
Oldenburg, den 4. December 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 10 der Verordnung vom 14. Januar 1884 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle die nachstehende Vorschrift:

Artikel 10.

Auf Grund des §. 59, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß eines Wandergewerbescheines nicht bedarf:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht und der Torfproduktion, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet, oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. December 1897.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Muizenbecher.